



GZ: B-2024-1073-00095

Hofstätten/Raab, am 25.09.2024

Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 5.38 „Gewerbezone Hofstätten West [OT Pirching]“ – Vereinfachtes Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren gemäß § 39 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, verfasst von der ANKO ZT GmbH, Stand der Ausfertigung: 29.08.2024, GZ: 22 ÄV HR 059 – Anhörung.

Kundmachung Einladung zur Anhörung

gemäß § 39 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967.

Der geltende 5. Flächenwidmungsplan wird wie folgt abgeändert:

(1) Die Grdste. Nr. 1187, 1189, 1190, 1191, 1195, 1192 sowie eine Teilfläche des Grdstes. Nr. 1184, KG 68137 Pirching, im Flächenausmaß von rund 74.706 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), werden statt bisher Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung bzw. fließendes Gewässer bzw. Verkehrsfläche zukünftig als Aufschließungsgebiet für Bauland – Industriegebiet 1 (II) (im Flächenausmaß von 46.601 m²) gemäß § 30 (1) Z.5 lit a) Stmk. ROG 2010 mit einem gebietstypischen Bebauungsdichterahmen von 0,2-1,0 sowie als Sondernutzung im Freiland für Hochwasserrückhalteanlagen (hwr) bzw. ökologische Ausgleichsfläche (öAf) (im Flächenausmaß von 28.105 m²) mit der Ersichtlichmachung Gerinne festgelegt werden.

(2) Für das unter § 2 (1) festgelegte Aufschließungsgebiet werden nachfolgend angeführte Aufschließungserfordernisse festgelegt/fortgeführt:

Z.1 Aufschließungserfordernis Äußere Anbindung: Nachweis einer für den Verwendungszweck ausreichend dimensionierten Verkehrserschließung/ Anbindung an das bestehende/geplante Straßennetz. Nachweis der rechtlich gesicherten Zufahrtsmöglichkeiten.

Z.2 Aufschließungserfordernis Bodenbeschaffenheit: Nachweis der Standfestigkeit.

Z.3 Aufschließungserfordernis Hochwasserfreistellung: Umsetzung der baulichen Maßnahmen mit gem. vorliegender wasserrechtlicher/naturschutzrechtlicher Bewilligung.

Z.4 Aufschließungserfordernis Infrastrukturelle Erschließung: in Verbindung mit der inneren Verkehrserschließung.

Z.5 Aufschließungserfordernis Nachweis der geordneten Verbringung der Oberflächenwässer: Umsetzung der im Rahmen des geotechnischen Gutachtens (Ersteller: Institut Geotechnik ZT GmbH) und im Rahmen der wasserrechtlichen Einreichplanung (Ersteller: Davitech GmbH) beschriebenen Auflagen und Maßnahmen (vgl. Z.3).

Z.6 Öffentliches Interesse Übergeordneter Verkehrsträger: Nahelage zur Bahnstrecke „Steiermärkische Ostbahn“, Berücksichtigung der gelt. Bestimmungen; Einholen einer Ausnahmegewilligung im Anlassfall.



Das erforderliche Anhörungsverfahren für die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung findet in der Zeit von 02.10.2024 bis 23.10.2024 statt.

Innerhalb der Anhörungsfrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Bauamt der Gemeinde Hofstätten an der Raab bekannt gegeben werden und kann in den

Verordnungsentwurf während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Erfolgt die Übermittlung einer Einwendung elektronisch per E-Mail, so ist diese innerhalb der Amtsstunden an gde@hofstaetten-raab.gv.at zu senden.

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Parteienverkehrszeiten und Amtsstunden:

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Angeschlagen am: 25.09.2024

Abgenommen am: 23.10.2024

Der Bürgermeister
Ing. Werner Höfler



Werner Höfler